

Das überarbeitete allgemeine Rundfunkprogramm (Änderungsgesetz) wurde am 8. April 2025 veröffentlicht und enthielt die Bestimmung, gewisse Regulierungspflichten und -kodizes, die derzeit für Rundfunkinhalte gelten, auf alle von RTE und TG4 (Public Service Broadcasters) veröffentlichten Inhalte auszuweiten. Der entsprechende Entwurf der Rubrik 27 ist nachstehend wiedergegeben. Die vollständige allgemeine Systematik ist unter folgendem Link zu finden:

https://assets.gov.ie/static/documents/revised-general-scheme-of-the-broadcasting_amendment-bill.pdf

TEIL 10 – SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Rubrik 27. Anwendung bestimmter Pflichten und Kodizes auf eine Kapitalgesellschaft

Folgendes wird festgelegt:

- (1) Artikel 46P des Hauptgesetzes wird geändert
 - (a) durch Einfügung des folgenden Unterabschnitts nach Unterabschnitt 3:
„(3) Eine Kapitalgesellschaft hat sicherzustellen, dass sie eine Kopie aller von ihr veröffentlichten Inhalte aufbewahrt, wenn diese Inhalte nicht mehr in der Form verfügbar sind, in der sie veröffentlicht wurde.“
 - (b) In Unterabschnitt (3) wird:
 - (i) durch die Einfügung von „oder Inhalten“ nach „Programmmaterial“ und
 - (ii) durch die Ersetzung von „, (2) und (3)“ nach „Unterabschnitt (1)“ durch „und (2)“.
 - (c) In Unterabschnitt (4) wird:
 - (i) durch Einfügung von „oder Kapitalgesellschaft“ nach „oder Anbieter“;
 - (ii) durch die Ersetzung von „, Abschnitt 2 oder Abschnitt 3“ nach „Abschnitt 1“ durch „oder Abschnitt 2“ und
 - (iii) durch die Einfügung von „oder Inhalten“ nach „Programmmaterial“.
 - (d) in Abschnitt 5 durch die Ersetzung von „, (2) oder (3)“ nach „Unterabschnitt (1)“ durch „oder (2)“;
 - (e) in Abschnitt 7 durch die Ersetzung von „, (2) oder (3)“ nach „Unterabschnitt (1)“ durch „oder (2)“;
- (2) Das Hauptgesetz wird durch Einfügen des folgenden Artikels nach Artikel 46R geändert:
„46S. (1) In den Artikeln 46J, 46K, Abschnitt 1, 46L Abschnitt 1 und 46L Abschnitt 4 ist neben den ihnen zugewiesenen Bedeutungen auch jede Bezugnahme auf „Rundfunkveranstalter“ oder „Rundfunkdienst“ als Bezugnahme auf einen Verband, jede Bezugnahme auf „Programm“ als

Bezugnahme auf einen Inhalt und jede Bezugnahme auf etwas, das „ausgestrahlt“ ist, als alles, was von einem Verband veröffentlicht wird, zu verstehen.

„46T. (1) Die Kommission kann Kodizes („Kodizes für öffentlich-rechtliche Medieninhalte“) festlegen, die die Standards und Praktiken eines Unternehmens regeln, soweit sie sich auf die Veröffentlichung von Inhalten beziehen, die nicht unter die Artikel 46N und 46O fallen.

(2) In öffentlich-rechtlichen Medieninhaltskodizes können Standards und Praktiken vorgesehen werden, mit denen Folgendes sichergestellt wird:

(a) dass eine Kapitalgesellschaft die Artikel 46J, 46K Abschnitt 1 und 46L Abschnitt 1 einhält und

(b) dass das Publikum in Inhalten, die von einem Unternehmen veröffentlicht werden, vor schädlichen oder unangemessen beleidigenden Inhalten geschützt ist.

(3) Die Nichteinhaltung eines öffentlich-rechtlichen Medieninhaltskodex ist ein Verstoß im Sinne des Teils 8B.“

(3) Die Artikel 46Q und 46R des Hauptgesetzes werden geändert, indem an jeder Stelle, an der sie erscheint, „Mediendienstkodex“ oder „Kodex für öffentlich-rechtliche Medieninhalte“ durch „oder Mediendienstkodex“ ersetzt wird.

(4) Artikel 47 des Hauptgesetzes wird geändert

(a) durch die Ersetzung von „Anbieter eines audiovisuellen On-Demand-Mediendienstes oder eines Unternehmens“ durch „oder Anbieter eines audiovisuellen On-Demand-Mediendienstes“ an jedem Ort, an dem er erscheint,

(b) in Unterabschnitt 2 wird Folgendes geändert:

(i) in Buchstabe c die Streichung von „oder“,

(ii) in Buchstabe d die Ersetzung von „oder“ durch „.“;

(iii) durch Einfügung des folgenden Absatzes nach Absatz d:

„(e) für den Fall, dass sich die Beschwerde auf die Veröffentlichung von Inhalten bezieht, die nicht von Artikel 46N und Artikel 46O erfasst sind, das Datum, an dem der Inhalt in der Art und Weise, wie er veröffentlicht wurde, nicht mehr zur Verfügung stand.“

(5) Artikel 48 des Hauptgesetzes wird geändert

(a) in Unterabsatz 1 wird Folgendes geändert:

(i) durch die Einfügung von „Kodex für öffentlich-rechtliche Medieninhalte“ nach „Mediendienstregel“ und

(ii) durch die Ersetzung von „2 oder 3“ nach „Artikel 46P Abschnitt 1“ durch „oder 2“

- (b) in Unterabschnitt 2 wird Folgendes geändert:
 - (i) in Buchstabe c die Streichung von „oder“,
 - (ii) in Buchstabe d die Ersetzung von „oder“ durch „.“;
 - (iii) durch Einfügung des folgenden Absatzes nach Absatz d:
„(e) für den Fall, dass sich die Beschwerde auf die Veröffentlichung von Inhalten bezieht, die nicht von Artikel 46N und Artikel 46O erfasst sind, das Datum, an dem der Inhalt in der Art und Weise [Form], in der er veröffentlicht wurde, nicht mehr zur Verfügung stand.“ und,
- (c) in Abschnitt 3 durch die Ersetzung von „Anbieter eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf oder einer Kapitalgesellschaft“ durch „oder Anbieter eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf“.

(6) Artikel 139ZG des Hauptgesetzes wird in der Definition der „Zuwiderhandlung“ geändert –

- (a) durch die Einfügung von „Kodex für öffentlich-rechtliche Medieninhalte“ nach „Mediendienstregel“ und
- (b) durch die Ersetzung von „2 oder 3“ nach „Artikel 46P Abschnitt 1“ durch „oder 2“